

RS Vwgh 1994/11/3 92/15/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §20 Abs1 Z3;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2;

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

EStG 1988 §4 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/07/27 92/13/0175 4

Stammrechtssatz

Ein teurer PKW erweist sich nach stRsp des VwGH nicht nur als das gegenüber billigeren Fahrzeugen sicherere, sondern im Regelfall auch als repräsentatives Kraftfahrzeug; im Hinblick auf das Abzugsverbot des § 20 EStG 1972 kann dabei der auf die Repräsentation entfallende Teil der PKW-Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden (Hinweis E 17.1.1989, 88/14/0013; E 17.1.1989, 88/14/0123). Der Anteil des Repräsentationsaufwandes an den PKW-Kosten kann dabei von der Abgabenbehörde nur im Schätzungswege ermittelt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150228.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>